



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 11

Datum 12.07.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 22 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 07.07.2016

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



22

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 07.07.2016

Der Rat der Stadt Leichlingen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) mit den seither ergangenen Änderungen und § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in seiner Sitzung vom 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Leichlingen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdeten Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung (keine Demenz-Auslösung) ist,



8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und weitere freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Leichlingen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Bei Einsätzen nach § 2 wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Hierbei gilt mindestens der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.



- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade für jede angefangene Viertelstunde ein Satz von 8,00 € berechnet. Der Satz für eine volle Stunde beträgt 32,00 €.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50% erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 19,50 EURO berechnet. Bei nicht vollendeten Stunden beträgt das Entgelt pro angefangene 20 Minuten jeweils 6,50 EURO.

§ 6 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend waren, berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Hierbei gilt mindestens der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als **Anlage beigefügten Kostentarif**, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte sind hier enthalten.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ersatz beschädigter Feuerwehrreinsatzkleidung usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Als Tagespreis ist hier der durch Anfrage bei entsprechenden Firmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenbescheides erhaltene Auskunftspreis maßgebend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder ein bestellter Einsatzleiter im Sinne des § 33 BHKG. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist der zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst



hat bzw. in dessen Interesse oder Auftrag die Feuerwehr in Anspruch genommen wird. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt Leichlingen zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156, SGV NRW 2010) mit den seither ergangenen Änderungen begetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen nebst Kostentarif vom 28.04.2005, zuletzt geändert am 23.10.2008 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr Leichlingen vom 03.05.1988, zuletzt geändert am 14.12.2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.07.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.07.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

**Anlage**

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Leichlingen vom 07.07.2016**

Kostentarif**Fahrzeuge:**

	Kennzeichen	Kosten je Stunde	Kosten je ¼ Stunde
Löschzug I			
Einsatzleitwagen	GL-2110	145,00 €	36,25 €
Löschgruppenfahrzeug	GL-2160	140,00 €	35,00 €
Drehleiter mit Korb	GL-2353	290,00 €	72,50 €
Gerätewagen Logistik	GL-234	55,00 €	13,75 €
Gerätewagen-Gefahrgut	GL-2615	145,00 €	36,25 €
Löschgruppenfahrzeug	GL-2146	140,00 €	35,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	GL-FW 4191	105,00 €	26,25 €
Tank-/Staffellöschfahrzeug	GL-2056	245,00 €	61,25 €
Löschzug II			
Löschgruppenfahrzeug	GL-2030	140,00 €	35,00 €
Tank-/Staffellöschfahrzeug	GL-FW 4432	245,00 €	61,25 €
Mannschaftstransportfahrzeug	GL-FW 4192	105,00 €	26,25 €
Löschzug III			
Löschgruppenfahrzeug	GL-2901	140,00 €	35,00 €
Tank-/Staffellöschfahrzeug	GL-FW 4433	245,00 €	61,25 €
Mannschaftstransportfahrzeug	GL-FW 4193	105,00 €	26,25 €
Gerätewagen Logistik 2	GL-FW 4743	55,00 €	13,75 €
Löschzug IV			
Löschgruppenfahrzeug	GL-2366	140,00 €	35,00 €
Tank-/Staffellöschfahrzeug	GL-2190	245,00 €	61,25 €
Mannschaftstransportfahrzeug	GL-FW 4194	105,00 €	26,25 €
Gerätewagen Logistik 2 (TH)	GL-FW 4744	340,00 €	85,00 €

Personal:

	Kosten je Stunde	Kosten je ¼ Stunde
Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	32,00 €	8,00 €

Pauschale:

	je Einsatz
Einsätze gem. § 2 Nr. 7 dieser Satzung (Auslösung einer Brandmeldeanlage)	800,00 €